

Satzung

über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 19.12.2005, zuletzt geändert am 02.12.2024, folgende Satzung beschlossen:

I n h a l t

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und –verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern von Abfällen

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Zugelassene Abfallgefäße
- § 12 Durchführung der Abfuhr
- § 13 Sonderabfahren
- § 14 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 15 Störungen der Abfuhr
- § 16 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 17 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 18 Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde durch Selbstanlieferer

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt/ Gemeinde einsammelt
- § 22a Umsatzsteuer
- § 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und § 2 Abs. 6 Buchst. A der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (3) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe,
 1. Abfälle, die zu den bekanntgegebenen Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder – wenn eine Bestimmung fehlt – den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a-d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
 3. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Gemeinde dort während den Öffnungszeiten übergeben werden.
 4. schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (4) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder ausserhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
- (5) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Dem Anschlusszwang unterliegen nicht
 - a) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
 - b) unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
 2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist; der Erzeuger muss hierfür folgende Kontrollen zulassen:
 - dass für jede Person eine Fläche von mindestens 25 qm für die Ausbringung des Produkts vorhanden ist,
 - Kontrolle, dass auf dem Grundstück auf Dauer eine geeignete funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung vorhanden ist (z. B. Komposthaufen, Schnellkomposter, Dunglege),
 - laufende Kontrollen, ob die Eigenkompostierung genutzt wird;
 - Kontrolle, dass der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf fremden Grundstücken Verwendung findet;
 - Kontrolle der Müllgefäße.Zu diesen Kontrollzwecken hat der Antragsteller Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde ein Zutrittsrecht auf das Grundstück zu gewähren. Anträge auf Befreiung müssen beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden. Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Biotonne zurückgegeben wird. Sofern die Befreiung widerrufen wird oder der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Regelentsorgung beantragt, gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, Klärschlämme mit mehr als 15 % Wassergehalt und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind. ,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Hausmüll** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle** sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (3) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (4) **Abfälle zur Verwertung** (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe, Schuhe.
- (5) **Gewerbeabfälle** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (6) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle). Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“)
- (7) **Garten- und Parkabfälle** sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

- (8) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) **Altmaterial** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Altmaterial zählen insbesondere Stahlschrott, Guss und alle Arten von Buntmetall sowie Wasch- und Spülmaschinen und Wäschetrockner.
- (10) **Elektronikschrott** sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen,
- Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirme, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren,
 - Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde,
 - Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer,
 - Geräte der Unterhaltungselektronik wie z. B. Fernseh- und Videogeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher.
- (11) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet worden sind.
- (15) **Unsortierte Abfälle** sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichste Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Abfallentsorgungsanlagen angenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.
- (16) **Schlämme/ Klärschlämme** sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % (Klärschlämme maximal 15 %) Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b ausgeschlossen sind.
- (17) **Restmüll** sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Das Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen im jeweiligen Abfallbehälter bereitzustellen (Holsystem):

a) Bioabfälle sind in der „Braunen Tonne“ bereitzustellen

z.B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Nuss- und Eierschalen, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmelter, Brot-, Fleisch- und Wurstreste, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich usw.),

Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle wie Blumen usw.),

Eierpappkartons, Sägespäne von unbehandeltem Holz

Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden

- (2) Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen können getrennt von den anderen Abfällen in der dafür vorgesehenen Blauen Tonne bereitgestellt werden (Holsystem). Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, sind diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem).

- (3) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

z.B.: Glas, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Elektronikschrottgeräte und Kleinteile, Schrott, Textilien, Schuhe

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (4) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung vor allem aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

z.B. Verpackungen mit und ohne „Grünem Punkt“, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Styropor, Folien etc.

- (5) Holz (ohne Bauabbruch) ist im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zu dem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Sammelterminen bereit zu stellen.

- (6) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – zur eingerichteten Annahmestelle angeliefert werden (Menge darf das Volumen eines Kofferrauminhaltes nicht überschreiten),
2. Altpapier/Kartonagen in der Blauen Tonne zur Abfuhr bereitgestellt werden,
3. Schrott und Altmetalle zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)

- (1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

- (2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll, Schrott noch Elektronikschrott.
- (3) Elektronikschrottgeräte und Kleinteile sind zu den dafür bestimmten Recyclinghöfen/ Wiederverwertungsstationen anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 11 Zugelassene Abfallgefäße

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
 - 1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Braune Müllnormeimer mit 60, 120 oder 240 l Füllraum (Biotonne)
 - 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1, 19) sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2, 19): Schwarze Müllnormeimer mit 60, 120 oder 240 l Füllraum (Restmülltonne) sowie Umleer-Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.
 - 3. für Papier, Pappe und Kartonagen: Blaue Müllnormeimer mit 240 l Füllraum (Blaue Tonne).
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl von dem mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße - mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 - vorhanden sein.
Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder -besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Gefäßzuteilung erfolgt grundstücksbezogen. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden. Auf Antrag der betroffenen Überlassungspflichtigen können auch für angrenzende Grundstücke gemeinsame Abfallgefäße zugelassen werden.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Bioabfälle und/oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und/oder 2 vorzuhalten.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Gemeinde beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 12 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Restmülltonne wird 4-wöchentlich eingesammelt. Der Inhalt der Biotonne wird in den Sommermonaten (normalerweise in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober) wöchentlich, ansonsten alle zwei Wochen eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 13 Sonderabfuhren

- (1) Sperrmüll, Altholz (ohne Bauholz), Schrott, Bildschirmgeräte und Kühlgeräte werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 mal im Jahr eingesammelt.
- (2) Sperrmüll muss handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Konstanz anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln von Sperrmüll, Altholz, Schrott, Bildschirmgeräte und Kühlgeräte die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 14 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 15 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 12 bis 14 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 16 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen der Vereinbarung(en) nach § 6 Abs. 2 LAbfG folgende Entsorgungsanlagen:
- Grüngutannahmestelle zur Behandlung und stofflichen Verwertung von Garten- und Parkabfällen
 - Wertstoffhof zur stofflichen Verwertung von Abfällen zur Verwertung nach § 5 Abs. 4, Elektronikschrott gemäß § 5 Abs. 10 (ausgenommen der Abfälle für die Sonderabfahren bestehen, § 13), Bauschutt nach § 5 Abs. 12.

Die Gemeinde stellt diese Anlage den Gemeindewohnern zur Verfügung.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadensersatz zu.

§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Gemeinde durch Selbstanlieferer

- (1) Die nach § 18 Abs. 1 Berechtigten dürfen Garten- und Parkabfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Grüngutannahmestelle selbst anliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern lassen.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (3) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Benutzungsordnung maßgebend.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die in § 3 Abs. 1 genannten Personen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7), Schrott (§ 5 Abs. 9) und Elektronikschrottgeräten (§ 5 Abs. 10) werden als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

Bei einem Behältervolumen von	Hausmüllgebühr €	Bioabfallgebühr in €
60 Liter	82,00	120,00
120 Liter	145,00	183,00
240 Liter	270,00	308,00
1.100 Liter	1.222,00	

- (3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 11 Abs. 3). Sie werden auf Antrag bei der Berechnung der jährlichen Behältergebühren mit Gebührenschuldern gleichgestellt, die für ihr Grundstück Gefäße mit dem gleichen Volumen vorhalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 11 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 6,50 €.
- (5) Für den Wechsel von Abfallbehältern wird ab dem 01.01.2014 eine Gebühr von 30,00 Euro pro Wechselvorgang erhoben.

§ 22a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.
- (2) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf

den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld für die zum 1. Januar entstehenden Gebühren ist jeweils zum 30. Juni zur Zahlung fällig. In allen anderen Fällen wird die Gebührenschuld jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuld gem. § 20 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Ab 01.01.2007 sind Änderungen der Behältergröße oder -anzahl gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,00 € je Änderung. Zum 01.01. eines Jahres erfolgt die Änderung kostenlos.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 9 oder 14 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelbehältern zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 8. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 102.260,00 € geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 5 a Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.230,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

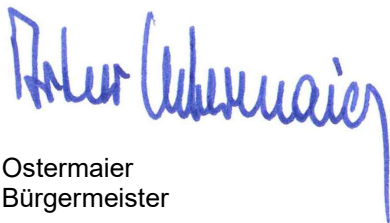
§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Steißlingen vom 25.11.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 20.12.2005



Ostermaier
Bürgermeister